



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Gewächshauses/Orangerie zur Schulung von Kindern zum Thema Umwelt und Natur
für die Garten Eden-Greither-Lindner-Stiftung mit einer zeitlich begrenzten Aufstellungsdauer von drei Jahren
ab Rechtskraft der Genehmigung,
Fl.Nr. 185, Gemarkung Bad Aibling 202

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Feststellung gemäß §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für eine wesentliche Änderung der 5-ASA-Anlage durch die Errichtung eines neuen Dampferzeugers
inkl. zugehöriger Infrastruktur als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage
am Standort der PharmaZellGmbH in Raubling 203

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling 204

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Gewächshauses/Orangerie zur Schulung von Kindern zum Thema Umwelt und Natur
für die Garten Eden-Greither-Lindner-Stiftung mit einer zeitlich begrenzten Aufstellungsdauer von drei Jahren
ab Rechtskraft der Genehmigung,
Fl.Nr. 185, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Peter Greither, Rosenheimer Straße 16, 83043 Bad Aibling
Vorhaben: Neubau eines Gewächshauses/Orangerie zur Schulung von Kindern zum Thema Umwelt
und Natur für die Garten Eden-Greither-Lindner-Stiftung mit einer zeitlich begrenzten Auf-
stellungsdauer von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung
Bauort: Bad Aibling, Katharinenstraße 1
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 185

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren - **befristet bis zum 31.12.2025** - genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.12.2022

gez.

Leisl

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der 5-ASA-Anlage durch die Errichtung eines neuen Dampferzeugers inkl. zugehöriger Infrastruktur als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage am Standort der PharmaZell GmbH in Raubling

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.12.2022

Az.: 35-824-50

Die PharmaZell GmbH beantragte mit Schreiben vom 01.08.2022 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der 5-ASA-Anlage. Als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage soll eine Dampfkesselanlage (Gebäude D63) mit einem 50 m³ Öltank inklusive dazugehöriger Infrastruktur am Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.9 (Verfahrensart GE) und des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1). Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen. Bei Änderungsvorhaben gilt nach § 9 Abs. 4 UVP der § 7 UVPG entsprechend. Aufgrund der Kennzeichnung „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 ist nach § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, TÜV- Berichten, eigener Ermittlungen, und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Hinsichtlich Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, Standort des Vorhabens sind aufgrund der Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage erfolgen auf dem bereits bestehenden Gelände der PharmaZell GmbH. Die Dampfkesselanlage ist im Hinblick auf die bereits bestehenden Gebäude und Einrichtungen von geringer Bedeutung.

Unter Einhaltung der im Genehmigungsbescheid getroffenen Auflagen sind weder erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftverunreinigung noch Belästigungen durch erhöhte Lärmimmissionen für die Nachbarn zu erwarten. Auch das Unfallrisiko kann bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid getroffenen Auflagen als gering eingestuft werden.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der auftretenden Emissionen und nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch diese Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.12.2022

gez.

Albrecht

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB.
Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr. 3111609800

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 08.12.2022

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING